

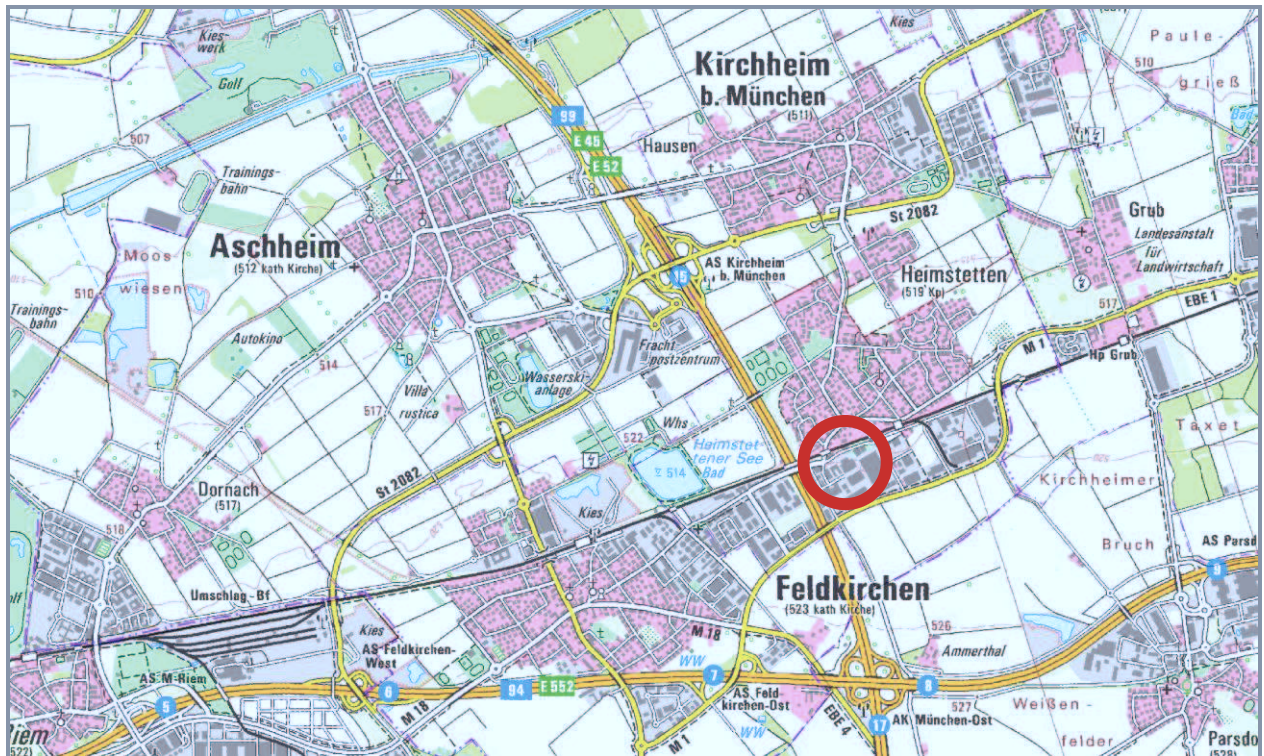
GEMEINDE KIRCHHEIM BEI MÜNCHEN

LANDKREIS MÜNCHEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 25/H

"FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER WEIßENFELDER STRAßE,
SÜDLICH DER FELDKIRCHNER STRAßE "



SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP) RELEVANZPRÜFUNG MIT TABELLEN ZUR ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS

Datum: 09.09.2019

ENTWURF

Bearbeitung:



untermarkt 2
82418 murnau am staffelsee
tel 08841 489 55 36
fax 08841 487 42 47
mail info@sigmetum.de

sigmetum | peter schneider

dipl. ing. landschaftsarchitekt byak
dipl. ing. stadtplaner byak
fachjournalist dfjv



Biologie Chiemgau



Stefanie Mühl (MSc. Biologie)
Kampenwandstraße 3
83112 Frasdorf
08052-909076

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	2
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2. Beschreibung des Vorhabens	2
1.3. Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	2
2. CHARAKTERISIERUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES UND DER NÄHEREN UMGEBUNG	3
2.1. Beschreibung und Lage	3
2.2. Schutzgebiete und Biotope	5
3. WIRKUNGEN DES VORHABENS	5
3.1. Baubedingte Wirkfaktoren	5
3.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren	6
3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND PROGNOSE ÜBER ZU ERWARTENDE VERSTÖßE GEGEN DIE VERBOTSTATBESTÄNDE GEM. § 44 ABS. 1 I.V.M. ABS. 5 BNATSCHG	6
4.1. Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL	6
3.1.1. Säugetiere	7
3.1.2. Reptilien	7
4.2. Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL	8
4.3. Weitere Arten	8
5. ZUSAMMENFASSUNG	9
6. LITERATURVERZEICHNIS	10
7. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	10
8. ANHANG	11
8.1. Anhang I: saP- relevante Arten im Datenblatt 182 (Lkr. München; LfU 2018c; bearbeitet)	11
8.2. Anhang II: Auszug aus der Artenschutzkartierung (LfU 2018; bearbeitet Mühl 2019)	15
8.3. Anhang III: Auswertung der Artenschutzkartierung (Auszug; LfU 2018; bearbeitet in QGIS 2019)	17
9. FOTODOKUMENTATION	18

1. EINLEITUNG

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 25/H auf den Flurstücken 165/14 in der Gemeinde Kirchheim bei München im Landkreis München in Oberbayern.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur- und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen ist (siehe § 44 BNatSchG; vgl. Kap.1.3).

Demzufolge soll durch diese artenschutzrechtliche Vorabschätzung, geklärt werden, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten, sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist ¹.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

1.2. Beschreibung des Vorhabens

In der Gemeinde Kirchheim bei München, Gemarkung Heimstetten, im Landkreis München ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 25/H geplant. Das Planungsgebiet umfasst das Flurstück 165/14 und besitzt eine Größe von 0,6 ha. Die zu untersuchende Fläche befindet sich auf einer Höhe von 520 m NHN.

Das Vorhaben beabsichtigt den Neubau von vier Gebäuden mit bis zu drei Wohngeschossen zur Wohnnutzung, sowie eine Erschließungsstraße und private Grünflächen und Stellplätze. Die Wohnsiedlung soll von der Straße Am Werbering weiter erschlossen werden.

Zur Realisierung des Bauvorhabens sind vereinzelt Rodungen von Bäumen, Sträuchern und größeren Gebüschgruppen notwendig. Durch das Vorhaben ist mit einer Überbauung, Versiegelung und gegebenenfalls Reliefveränderung der Fläche zu rechnen.

1.3. Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Im Zuge von Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren sind die artenschutzrechtlicheren Vorschriften zu prüfen. Demzufolge darf auch bei der Realisierung von Vorhaben nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzes (insbes. § 44 BNatSchG) verstoßen werden. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP bezeichnet (vgl. § 18, 44 und 45 BNatSchG).

¹ Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt. Derzeit sind diese Arten noch nicht Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten bei zulässigen Eingriffen nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der durchgeführten Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: II Z7-4022.2-001/05 eingeführten *„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“* mit Stand 01/2015. Dieses Dokument wurde im August 2018 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 in § 44 Abs. 5 BNatSchG angepasst (BStMWV 2018). Der Prüfungsablauf zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Bestimmung des zu untersuchenden Prüfspektrums (Relevanzprüfung), sowie die Regelungen zur Anwendung von Vermeidungs-, Minimierungs- und sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) sind auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> im Detail erläutert (siehe LfU 2018a). Zur Erarbeitung der Relevanzprüfung wurde das Datenblatt 182 (Landkreis München) des Landesamtes für Umwelt (LfU) herangezogen (siehe Kapitel 8, Anhang I; LfU 2018c). Die Prüfung bzw. korrekte Anwendung einzelner ökologischer Parameter, sowie die Erklärung unbestimmter Rechtsbegriffe stützen sich auf die *„Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“* der *„Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz“* der Landesumweltministerien (LANA 2010).

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der Relevanzprüfung herangezogen:

- Gebietsbegehung des Plangebiets am 03.09.2019
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 2,5 km um das Plangebiet. Die Daten wurden vom Landesamt für Umwelt (LfU) zur Verfügung gestellt und durch den Bearbeiter ausgewertet. Es wurden nur Nachweise ab dem Jahr 1998 berücksichtigt.
- Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt zum Datenblatt 182 (Landkreis München): saP- relevante Arten (Online-Abfrage; LfU 2018c)
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU 2018b im FIS-Natur Online-Viewer)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns und Deutschlands (Rudolph B.-U. et al. (2016); Rudolph B.-U (2017); Voith et al. (2016); Winterholler et al. (2017); NABU (2016))

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

2.1. Beschreibung und Lage

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Gemeindegebiet von Kirchheim, in der Gemarkung Heimstetten, bei München und besitzt eine Größe von ca. 0,6 ha (siehe Abb. 1).

Das Plangebiet wird südwestlich von der Straße *„Am Werbering“* begrenzt. Süd-südöstlich angrenzend befindet sich das Gewerbegebiet *„Kirchheim II Heimstetten“*. Zwischen Gewerbegebiet und Plangebiet befindet sich ein durchgehender Hecken-Strauch-Baumstreifen. Dieser Streifen ist mit einer Breite von ca. 1,5 – 2 m auch im Plangebiet vorhanden und besteht aus Feldgehölzen wie Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas L.*) und einzelnen Bäumen wie Esche (*Sorbus spec.*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Buche (*Fagus spec.*) und Ulme (*Ulmus spec.*). Der überaus größte Teil der Baumstrukturen befindet sich außerhalb des Plangebiets auf Seite des angrenzenden Gewerbegebiets. Einzig und allein zwei Buchen und ein paar wenige Ahorne, sowie die Ulme besitzen hier im Bereich des Plangebiets einen Brusthöhendurchmesser von mehr als 30 cm.

Das gesamte Plangebiet besteht aus einer Ackerkrautflur mit überwiegend Klee (Gattung *Trifolium*) und ist teilweise mit artfremden, entkommenden Gartenblumen besiedelt. Die Fläche ist zum Teil lückig und mit verdichteten offene Rohbodenbereichen ausgebildet.

Im Norden schließt ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern an. Zwischen Plangebiet und Wohngebiet zieht sich eine Heckenstruktur mit vereinzelt Hagebuttensträuchern (*Rosa canina*) entlang. Der größte Teil dieser Heckenstruktur befindet sich im Privatgartenbereich, sowie eine einzeln stehende Fichten und Laubbäume. Entlang

dieser Heckenstruktur befinden sich darüber hinaus Gras- und Krautflächen und Geästhäufen im Grenzlinienbereich zur Strauchstruktur/Heckenstruktur.

Im Nordosten grenzt auch das Gewerbegebiet an, welches hier zuerst durch einen Schotterweg und dann einen Baumbestand vom Plangebiet getrennt liegt.

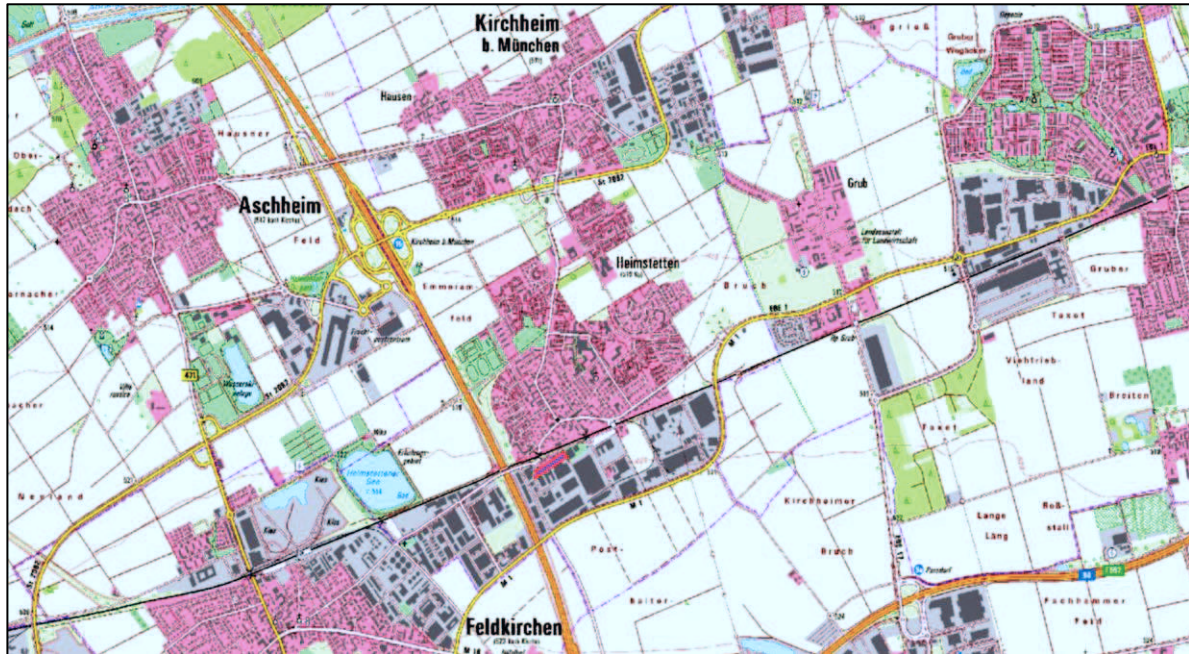


Abbildung 1: Plangebiet (rote Umrandung ca. 0,6 ha) in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München (Quelle: Digitale Ortskarte; Mstb.: 1:9728; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2018b, sowie eigene Angaben: Mühl 2019)



Abbildung 2: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,6 ha) in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München (Quelle: Luftbild; Mstb. 1:1927; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2018b, sowie eigene Angaben: Mühl 2019)

2.2. Schutzgebiete und Biotope

Das gesamte Bebauungsplangebiet liegt in keinem nationalen oder internationalen Schutzgebiet. Die nächst gelegene kartierte Biotopfläche befindet sich in ca. 1.1 km Entfernung am Heimstettener See.

Das Plangebiet befindet sich in der kontinentalen biogeographischen Region im Alpenvorland und liegt im Naturraum *„Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten in der Münchner Ebene“* (ID: D65; nach Ssymank; LfU 2018b).



Abbildung 3: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,6 ha) in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München ; rosa Flächen: kartierte Biotope; (Flachland; Quelle: Luftbild, Mstb. 1:7780; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2018b, sowie eigene Angaben Mühl 2019)

3. WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Insbesondere können sich durch Rodungen von Baumgruppen und Hecken negative Auswirkungen auf einzelne Vogelarten entwickeln, sowie Veränderungen im Licht-Schattenverhältnis auf mögliche Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für Reptilien, darstellen. Es wird zwischen bau-/ anlagen-/ und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren

- erhöhte Lärmentwicklung
- Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-)Verkehr

- Staub- und Abgasemission durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme:
 - Verlust von mittel- langfristig wiederherstellbaren Lebensräumen und Habitatstrukturen
 - Inanspruchnahme von Ortsrandbereichen, die eine Funktion als Fortpflanzungs-/ Ruhe und/oder Nahrungshabitat aufweisen und zur Bauausführung dienen

In Folge der genannten Wirkprozesse kann es zu dauerhaften Verlusten bzw. temporär begrenzten Störungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und Nahrungssuchgebieten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet kommen. Die Auswirkungen der Wirkfaktoren werden als mittelmäßig eingestuft.

3.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenumwandlung und Reliefveränderungen
- Teilweise Barrierewirkung und Zerschneidung von Jagd- und Verbundhabitaten

Durch die genannten Wirkprozesse sind negative Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet zu erwarten. Die Zerschneidung und Flächenumwandlung von Jagd- und Nahrungshabitaten kann sich in weitere Folge auf die Fortpflanzungsökologie von vor allem Reptilien negativ auswirken. Die Auswirkungen der genannten Wirkfaktoren werden als mittelmäßig eingestuft.

3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bewohner
- Erhöhte Lärmemission
- Störung durch Beleuchtung
- Wohnnutzung

Durch die genannten Wirkprozesse kann es zu Vermeidungsverhalten und Scheueffekten von störungsempfindlichen Tierarten gegenüber dem neu entstandenen Gebiet kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potentieller Funktionsbeziehungen im Gefüge von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungshabitaten, Nahrungs- und Jagdgebieten und Verbundhabitaten für sensible Tierarten im Plangebiet und im weiteren Umgriff kommen. Die Auswirkungen werden ebenfalls als gering eingeschätzt.

4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND PROGNOSE ÜBER ZU ERWARTENDE VERSTÖßE GEGEN DIE VERBOTSTATBESTÄNDE GEM. § 44 ABS. 1 i.V.m. ABS. 5 BNATSCHG

4.1. Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL** ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1.1. Säugetiere

Im Plangebiet sind keine geeigneten Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitate für saP-relevante Arten wie *Castor fiber* (Biber) oder die *Muscardinus avellanarius* (Haselmaus) eignen.

Fledermäuse:

Aufgrund fehlender Strukturen (keine unmittelbar im Plangebiet existierenden Bäume mit Spalten) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des eher städtischen Umfeldes nutzen höchstwahrscheinlich nur wenige Arten das Plangebiet als Jagdhabitat. Aus fachlicher Sicht stellt es jedoch nur einen Teiljagdhabitat von Fledermäusen dar.

Nachweise aus der Artenschutzkartierung (ASK) des Landesamts für Umwelt wurden ebenso berücksichtigt (siehe Anhang II und III).

Mit Umsetzung des Vorhabens können Verstößen gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.2. Reptilien

Lacerta agilis (Zauneidechse)

Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten kann die Art *Lacerta agilis* (Zauneidechse) im gesamten Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da auch die Bahnlinie München – Erding ca. nur 20 m Luftlinie vom Plangebiet entfernt verläuft und Vorkommen entlang der Bahnlinie bzw. im Bereich des weniger als 2 km entfernten Heimstettener Sees bekannt sind (siehe ASK-Auszug Kap. 8.2 und 8.3). Ausreichend Unterschlupf- und Deckungsmöglichkeiten, sowie Möglichkeiten zur Nahrungsjagd könnte die Art vor allem entlang der Grenze zum Wohngebiet im Hecken-/Baum-Strauchstrukturbereich vorfinden.

Aufgrund dieser Tatsachen ist das Vorkommen der Art im Plangebiet zwischen Mai und September zu überprüfen. Erst anschließend können Aussagen über Verbote gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) getroffen werden.

4.2. Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL** ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die Gehölze und Strauchstrukturen im Vegetationsbestand vor allem an der südlich gelegenen Grenzstruktur zum Gewerbegebiet, sowie an den Strauchstrukturen an der Grenze zum Wohngebiet im nördlichen Bereich könnten unter anderem Arten wie Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*; als Freibrüter), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) Brutplätze bieten. Zwar sind diese Bereiche nur geringfügig im Plangebiet abgebildet, jedoch können vor allem lärmbedingte Wirkprozesse, sowie Beeinträchtigungen durch Bodenvibrationen für die genannten Arten auftreten und lokale Vogelpopulationen verschlechtern. Darüber hinaus sind Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.

Demzufolge sind Datenaufnahmen zum Vorkommen prüfungs-relevanter Vogelarten im Plangebiet im Zeitraum zwischen März und Juni durchzuführen. Erst anschließend können Aussagen über Verbote gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG) getroffen werden.

Zum Schutz aller europarechtlich geschützter Vogelarten, sowie deren Nester, Eier und Nestlingen sind Gehölze nur außerhalb der im §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut-, Nist-, Lege- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel zu fällen. Dies bedeutet im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Unter Berücksichtigung dieses Zeitraumes können zumindest Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3. Weitere Arten

Aufgrund fehlender Strukturen, die sich als Brut- und Fortpflanzungsstätte oder Nahrungs- und Jagdhabitat erweisen, können weitere saP- relevante Amphibien-, Reptilien-, Schmetterlings-, Käfer- und Weichtierarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Mit einem Vorkommen von saP- relevanten Pflanzenarten ist aufgrund fehlender Standortbedingungen nicht zu rechnen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 54/H auf den Flurstück 165/14 in der Gemeinde Kirchheim bei München, Gemarkung Heimstetten, im Landkreis München in Oberbayern.

Im Zuge dieser Prüfung wird abgeschätzt, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu rechnen ist.

Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 0,6 ha auf und befindet sich in der Gemeinde Kirchheim bei München, Gemarkung Heimstetten, im Landkreis München in Oberbayern. Der Großteil der Planfläche besteht aus einer Ackerflur die zum Teil offene Bereiche aufweist. Am Rande der Fläche sind Heckenstrukturen und Bäume vorhanden. Nur ein geringer Teil dieser Gehölze steht im Plangebiet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Säugetieren können aufgrund fehlender Vegetationsstrukturen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Einige Vogelarten wie beispielsweise Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke oder Neuntöter könnten hingegen Lebensstätten im Plangebiet bzw. an den direkt angrenzenden Gehölzen finden, sodass Datenaufnahmen zum Vorkommen u.a. dieser Vogelarten im Plangebiet durchzuführen sind.

Durch die Hecken- und Strauchstrukturen im bzw. angrenzenden an das Plangebiet, sowie die Nachweise von Zauneidechsen an der unweit entfernten Bahnlinie, sind Individuen der Art *Lacerta agilis* auch im Plangebiet zu erwarten. Datenaufnahmen sollten hier ebenfalls durchgeführt werden.

Erst nach erfolgten Kartierungen können Aussagen über Verstöße gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG getroffen werden.

Im Plangebiet ist aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen keine weiteren saP- relevante Amphibien, Schmetterlings-, Käfer-, Weichtier- und Pflanzenarten zu erwarten.

Die Relevanzprüfung und das weitere Vorgehen sind mit der unteren Naturschutzbehörde München abzustimmen.

6. LITERATURVERZEICHNIS

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2018a). *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)*. Abgerufen am 01.08.2019 von <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2018b). *Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Fin-Web- Online Viewer)*. Abgerufen am 04. 03.2019 von <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2018c). *Vorkommen im Datenblatt 182 (Landkreis München)*. Abgerufen am 15. 07.2019 von <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=187&typ=landkreis>
- <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Plecotus+austriacus>
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BStMUV 2019). *Landschaftsschutzgebiete in Bayern*. Abgerufen am 08.08.2019 von <https://www.stmuv.bayern.de/impressum/index.htm>
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWVBV). (2018a). *Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018. Angepasst Fassung von 01/2015 von Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr*. (2015). *Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Anlage zum IMS v. 19. Januar 2015; Az.: IIZ7-4022.2-001/05*.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWVBV). (2018b). *Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Mustervorlage (Fassung mit Stand 08/2018)*. Abgerufen am 07.08.2019 von <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWVBV). (2018c). *Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes*
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWVBV). (2018d). *Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 3: Mustervorlage zur Ermittlung des relevanten Artenspektrums*
- Blanke I. (2004). *Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten* ☐ Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7; Laurenti Verlag 2004; Bielefeld
- Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2011). *Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*. Abgerufen am 06.02.2019 von https://www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html
- Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2016). *Rote Liste Deutschland - 2009ff*. Abgerufen am 15. 11.2016 von https://www.bfn.de/0322_rote_liste.html
- Bundesamt für Naturschutz. (2016). *Rote Liste gefährdeter Tiere*. (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) Abgerufen am 19. 09.2016 von https://www.bfn.de/0322_tiere.html
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA). (2010). *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes* ☐ Abgerufen am 31. 01.2017 von https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/landa_unbestimmte_%20Rechtsbegriffe.pdf
- Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf
- Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004). *Fledermäuse in Bayern*. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU). (2016). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Stand 08/16)*. Abgerufen am 09. 12.2016 von <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>
- Rudolph B.-U., Schwandner J. & Fünfstück H.-J. (2016). *Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns*. (Landesamt für Umwelt (LfU), Hrsg.) Augsburg.
- Ssyman, A. (1994). *Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands* (Bde. Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406.). Münster.
- Stone, E. (2013). *Bats and Lighting: Overview of current evidence*. Abgerufen am 19. 09.2017 von http://www.bats.org.uk/pages/bats_and_lighting.html
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; K. Gedeon, T. Schikore; Schröder, K.; C. Sudfeldt (Hrsg.). (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell
- Voith, J., Bräu, M., Dolek, M., Nunner, A., & Wolf, W. (06.2016). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns*. (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Hrsg.) Abgerufen am 27. 12.2016 von https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/doc/tagfalter_infoblatt.pdf
- Winterholler M., Burbach J., Krach J.E., Sachteleben J., Schlumprecht H., Suttner G., Voith J. & Weihrauch F. (2017). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonta) Bayerns*. (Landesamt für Umwelt (LfU), Hrsg.). Augsburg

7. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abbildung 1: Plangebiet (rote Umrandung ca. 0,6 ha) in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München (Quelle: Digitale Ortskarte; Mstb.: 1:9728; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2018b, sowie eigene Angaben: Mühl 2019)4
- Abbildung 2: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,6 ha) in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimsteten, Lkr. München (Quelle: Luftbild; Mstb. 1:1927; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2018b, sowie eigene Angaben: Mühl 2019).....4
- Abbildung 3: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,6 ha) in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München ; rosa Flächen: kartierte Biotope; (Flachland; Quelle: Luftbild, Mstb. 1:7780; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2018b, sowie eigene Angaben Mühl 2019).....5
- Abbildung 4: Südwestlicher Teilbereich des Plangebiets mit Blick zur Straße ☐Verbering☐ in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München (Mühl 03.09.2019).....18
- Abbildung 5: Plangebiet mit angrenzenden Gehölzstrukturen in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München; Blick in Richtung Osten (Mühl 03.09.2019).....18
- Abbildung 6: Plangebiet mit nördlichen Gehölzstrukturen in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München; Blick in Richtung Nordosten (Mühl 03.09.2019).....19
- Abbildung 7: Gehölzreihe mit mächtiger Buche an der südlich verlaufenden Grenze des Plangebiets in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München; Blick in Richtung Süden (Mühl 03.09.2019)19
- Abbildung 8: Plangebiet mit Krautackeraufwuchs und südlich begrenzte Gehölzstrukturen in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München; Blick in Richtung Südwesten (Mühl 03.09.2019)19
- Abbildung 9: Planungsgebiet direkt an der Gewerbestraße ☐Verbering☐ in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München; Blick in Richtung Süden (Mühl 03.09.2019).....19

8. ANHANG

8.1. Anhang I: saP- relevante Arten im Datenblatt 182 (Lkr. München; LfU 2018c; bearbeitet)

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die saP-relevanten Arten im Datenblatt 182 (Landkreis München). Für die **fett** markierten Arten ist die Empfindlichkeit (E) gegenüber dem Vorhaben zu prüfen, da das Plangebiet für die jeweilige Art ein faktisches oder potentiell relevantes Ruhe- und Fortpflanzungshabitat und/oder Nahrungs- und Jagdhabitat darstellt. Die Angaben stammen aus LfU (2018c), Rudolph B.-U. et al. (2016), Rudolph B.-U (2017), Voith et al. (2016), Winterholler et al. (2017) und NABU (2016).

Datenblatt 184 (Landkreis München)									
Artengruppe	NW	PO	E	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ K	EHZ A
Säugetiere				<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
				<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	g
				<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g
				<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?
				<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	?
				<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
				<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
				<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	u	?
				<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g
				<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
				<i>Myotis nattereri</i>	Fransfledermaus			g	g
				<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
				<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
				<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus			g	
				<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus			u	?
				<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
				<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	?
				<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g
				<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	2	D	?	?
Vögel				<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	B:g
				<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	B:g, R:g
				<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s	
				<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:s	
				<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	
				<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	B:u
				<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	B:g
				<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	B:s
				<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	
				<i>Anas acuta</i>	Spießente		3	D:g	
				<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:s, W:u	
				<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g	
				<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			W:g	
				<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	B:s	
				<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	
				<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			B:?	B:g
				<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	B:?
				<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	B:u
				<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	
				<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	
				<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	R	R	B:u	
				<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	
				<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	W:g, R:g
				<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1	R:s	
				<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommler	1	3	B:s, W:g	
				<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	
				<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	B:u
				<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, W:g	B:g, W:g
				<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	B:g
				<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	R:g	

Vögel		<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	R:u	
		<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	B:s
		<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	W:g, R:g, B:g
		<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	W:g, R:g, B:g
		<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	B:s
		<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g	
		<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	
		<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?	
		<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	B:g
		<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	
		<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	W:g	
		<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s	
		<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	B:?
		<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	B:g
		<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g	
		<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	
		<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	
		<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	B:s
		<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	B:g
		<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	
		<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	W:g	
		<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	B:g
		<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	B:u
		<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	3	2	B:s	B:u
		<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	B:u
		<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	B:u
		<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	1	V	B:s	
		<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	B:g
		<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	3	B:s	
		<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	B:g
		<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	B:g
		<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	B:g
		<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:u	
		<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	
		<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			W:g	W:g
		<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	B:s
		<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	
		<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	B:g
		<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	B:u
		<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	B:u
		<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	B:s	
		<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	
		Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	B:g
		<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	
		<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			W:g	
		<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		B:u, W:g	
		<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		B:u	
		<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	B:g
		<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	
		<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschirl	V		B:g	
		<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschirl			B:u	
		<i>Locustella naevia</i>	Feldschirl	V	3	B:g	
		<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	
		<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	
		<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g	
		<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g	
		<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			W:g	
		<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g	B:u, W:g
		<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	
		<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	
		<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	
		<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g	
		<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u	
		<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	B:s

			<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	
			<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g	
			<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	B:g
			<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	
			<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	B:g
			<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	
			Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	B:u
			<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht			B:g	B:g
			<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	B:u
			<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	B:u
			<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	B:g, R:g, W:g
			<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	
			<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s	
			<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	
			<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g	
			<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	
			<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	B:s
			<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	
			<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	B:g
			<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:s, R:g	
			<i>Spatula querquedula</i>	Knärente	1	2	B:s, D:?	
			<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	3	2	B:s	
			<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	
			<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	B:g
			<i>Sylvia communis</i>	Domgrasmücke	V		B:g	
			Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:?	B:g
			<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:u	
			<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R		B:u, D:g	
			<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	R:g	
			<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	
			<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	B:s	
			<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	R:g
			<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	
			<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	
			<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	
			<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	u
			<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	1	1	s	
			Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u
			<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	u	?
			<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	u
			<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	
			<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	3	s	s
			<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	u
			<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	?
			<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	u
			<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	s
			<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Grosse Moosjungfer	2	3	u	
			<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	
			<i>Osmoidea eremita</i>	Eremit	2	2	u	
			<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	
			<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	2	2	s	g
			<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u
			<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u
			<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V		?	
			<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g
			<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	2	2	u	?
			<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	1	u	u
			<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u	u

Erläuterungen zur Tabelle

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (EKZ) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel) mit Brut -und Zugstatus (LfU 2019d)	
EZK	
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt
Brut- und Zugstatus	
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen
Nachweis (= NW)	
Lebensraum (=L)	
X	Nachweis der Art durch Bestandserfassung im Untersuchungsgebiet festgestellt
(X)	Nachweis der Art im Umkreis (gesichtet oder gehört)
X ^w	Art gemäß Worst-Case-Fall im Untersuchungsgebiet unterstellt
ASK	Nachweis der Art durch Artenschutzkartierung im Untersuchungsgebiet vorhanden
(ASK)	Nachweis der Art durch Artenschutzkartierung in weniger als 2,5 km Umkreis vorhanden
0	kein Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet
Potentielles Vorkommen (= PO)	
X	Potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur als Fortpflanzungs- und/oder Nahrungshabitat möglich
0	Potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur und Lebensweise der Art mit hoher Sicherheit auszuschließen
Wirkungsempfindlichkeit der Art (= E)	
X	Wirkungsempfindlichkeit gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0	Wirkungsempfindlichkeit (sehr) gering, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist auszuschließen
Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)	
Kategorie	Beschreibung
*	nicht gefährdet
-	nicht bewertet
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

8.2. Anhang II: Auszug aus der Artenschutzkartierung (LfU 2018; bearbeitet Mühl 2019)

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Auszug aus der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Artnachweisen von saP-relevanten Arten im Umkreis von 2,5 km um das Untersuchungsgebiet (**fett** markiert; LfU 2018; bearbeitet). Es wurden nur Daten ab dem Jahr 1998 berücksichtigt. Die graphische Darstellung ist im Anhang III zu finden.

Erläuterungen zur Tabelle

ID	ID vom Fundort
RW	Rechtswert (Gauss-Krüger-Koordinatensystem Zone 4)
HW	Hochwert (Gauss-Krüger-Koordinatensystem Zone 4)
AN	Anzahl
M	Männchen
W	Weibchen
Jahr	Jahr der Datenerfassung
NW-Stadium (NW-Sta)	
AD	Adult, Imago
BB	Burg/Bau
DB	Biberdamm
EB	Einbruch/Röhre
EI	Ei, Gelege, Laich, Laichballen, Laichschnur
EX	Exuvie, Kokon leer
FR	Fraßbild, Mine, Galle
GH	Gehäuse (leer)
GW	Gewölle
HK	Häutungskokon
JU	Juvenil, Jungtier, Hüpferling
KS	Kotspur, Kotalwurf
LK	Larve, Kaulquappe, Raupe
NE	Nest, Höhle
OA	ohne Angabe
PU	Puppe
SA	Subadult
SC	Schlupfloch
SK	Sack (leer)
SP	Spuren, Tritt-, Fraßspuren
TA	Totfund Adult
TJ	Totfund Juvenil
TL	Totfund Larve
TS	Totfund Subadult
WS	Wochenstüben
Nachweismethode (NW-M)	
AZ	Ausflugszählung
BD	Bat Detector
BF	Bodenfalle, Barberfalle
EH	Exhaustor
EK	Eklektor
EL	Elektrobofischung
FG	Fogging
FQ	Fang am Quartier (Keschel/Hand/Netz)
FS	Farbschale
GA	Genanalyse
GE	Gesiebe, Bodenprobe, Bodenextraktion, Berlesetrichter
HF	Handfang
KF	Käschelgang
KO	Köderfang
KP	Klopfprobe, Raupen klopfen
LA	Lautanalyse nach LfU-Kriterien
LB	Lebendfalle
LF	Lichtfalle
MF	Malaise-Falle
NF	Netzfang
OA	ohne Angabe

PH	Nachweis am Pheromon
R	Ruf gehört/verhört
S	Sicht
SF	Schlagfalle
SL	Selektiver Lichtfang
SR	Sicht und Ruf
SS	Selektive Suche
SW	Scheinwerfer, Taschenlampe
ZU	Zucht
Status (Sta)	
O	potentielles Fledermausvorkommen
AA	Art angetroffen
E	Eiablage
EF	Einzelfund außerhalb Quartier
FB	sonstige Flugbeobachtung
FN	Fortpflanzungsnachweis außerhalb Wochenstube
GE	Gebäudeeinflug
JH	Jagdhabitat
K	Kopulation
N	Nahrungssuche
NB	Bodenständigkeit nicht gegeben
RH	Reproduktionshinweis/Verdacht auf Wochenstube
SB	Bodenständigkeit sicher
T	Territorialverhalten
UB	Bodenständigkeit unklar
WB	Bodenständigkeit wahrscheinlich
XX	Art erloschen/verschollen
YY	Art nicht angetroffen

8.3. Anhang III: Auswertung der Artenschutzkartierung (Auszug; LfU 2018; bearbeitet in QGIS 2019)

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Auswertung der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Artnachweisen von saP-relevanten Arten im Umkreis von 2,5 km um das Untersuchungsgebiet (**rosa Punkte**; LfU 2018; bearbeitet). Es wurden nur Daten ab dem Jahr 1998 berücksichtigt (siehe Tabelle Anhang II für Details; LfU 2018; bearbeitet in QGIS 2019).



9. Fotodokumentation



Abbildung 4: Südwestlicher Teilbereich des Plangebiets mit Blick zur Straße „Werbering“ in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München (Mühl 03.09.2019)



Abbildung 5: Plangebiet mit angrenzenden Gehölzstrukturen in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München; Blick in Richtung Osten (Mühl 03.09.2019)



Abbildung 6: Plangebiet mit nördlichen Gehölzstrukturen in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München; Blick in Richtung Nordosten (Mühl 03.09.2019)



Abbildung 7: Gehölzreihe mit mächtiger Buche an der südlich verlaufenden Grenze des Plangebiets in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München; Blick in Richtung Süden (Mühl 03.09.2019)



Abbildung 8: Plangebiet mit Krautackeraufwuchs und südlich begrenzende Gehölzstrukturen in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München; Blick in Richtung Südwesten (Mühl 03.09.2019)



Abbildung 9: Planungsgebiet direkt an der Gewerbestraße „Werberring“ in der Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Heimstetten, Lkr. München; Blick in Richtung Süden (Mühl 03.09.2019)